

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 6	MONTAG, DEN 13. FEBRUAR	1995
Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 1995	Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung	19
7. 2. 1995	Achtes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg	20
7. 2. 1995	Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Ausbildung und Prüfung einzelner Berufsfachschulen	21

Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 2. Februar 1995

Auf Grund von Artikel 7 und Artikel 16 Absatz 1 Nummer 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (Staatsvertrag) und von Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 2. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 25, 24, 153, 230) sowie auf Grund der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Kapazitätsverordnung vom 14. Februar 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 35), zuletzt geändert am 5. Juli 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195) wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 Abschnitt I Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. Studium an der Hochschule für Wirtschaft und Politik	3,42
davon für das erste bis sechste Semester ...	2,08
und für das siebte bis neunte Semester	1,34“.

2. Anlage 2 Abschnitt III wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Architektur

2.2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Chemieingenieurwesen

2.3 Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. Schiffsbetrieb

2.4 Hinter Nummer 18 werden folgende Nummern 19 bis 23 angefügt:

„19. Biotechnologie	6,6
20. Medienbetriebstechnik	6,6
21. Medizintechnik	6,6
22. Softwaretechnik	6,6
23. Umwelttechnik	6,6“.

Hamburg, den 2. Februar 1995.

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Achstes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 7. Februar 1995

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

Das Schulgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 26. Juni 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die § 8 betreffende Eintragung folgende Fassung:
„§ 8 Beobachtungsstufen“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beobachtungsstufen“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und die Orientierungsstufe“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Wirtschaftsgymnasium und das Technische Gymnasium umfassen die Vorstufe und die Studienstufe; sie können auch eine Einführungsstufe führen.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Wer die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat, kann in die Einführungsstufe oder in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums übergehen, wenn er die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe erfüllt.“
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
„Ein Schüler, der nach dem Besuch der Einführungsstufe nicht in die Vorstufe versetzt wird, muß das Aufbaugymnasium in der Regel verlassen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Wer die Realschule abgeschlossen oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben hat, kann in die Einführungsstufe oder in die Vorstufe des Wirtschaftsgymnasiums oder des Technischen Gymnasiums eintreten, wenn er die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Mitarbeit in der gewählten Schulstufe erfüllt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
- d) In Absatz 5 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Es kann auch einem Gymnasium angegliedert bleiben, das sich durch Neueinrichtung einer Beobachtungsstufe und Nichteinrichtung von Eingangsklassen des siebenstufigen Zuges schrittweise zu einem neunstufigen Gymnasium entwickelt.“
4. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die kooperative Gesamtschule wird in den Jahrgangsstufen fünf und sechs schulformübergreifend geführt und ist ab Jahrgangsstufe sieben in die Schulformen Hauptschule, Realschule und Gymnasium gegliedert.“
5. In § 21 Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „und die Orientierungsstufe“ gestrichen.
6. § 21a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Orientierungsstufe“ durch die Wörter „Jahrgangsstufen fünf und sechs der kooperativen Form der Gesamtschule“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.
7. In § 32 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Orientierungsstufe“ durch die Wörter „Jahrgangsstufe sechs der kooperativen Form der Gesamtschule“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Februar 1995.

Der Senat

Verordnung zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Ausbildung und Prüfung einzelner Berufsfachschulen

Vom 7. Februar 1995

Auf Grund von § 31 Absatz 6 Satz 1, § 34 Absatz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Oktober 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 297), zuletzt geändert am 26. Juni 1989 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Handelsschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Handelsschule vom 31. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Unter der Bezeichnung „Politik,“ wird die Bezeichnung „Mathematik,“ eingefügt.
 - 1.2 Unter der Bezeichnung „Rechnungswesen,“ wird die Bezeichnung „Mathematik,“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 4 werden hinter dem Wort „Politik“ ein Komma sowie das Wort „Mathematik“ eingefügt.
3. § 10 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Unter der Bezeichnung „Politik,“ wird die Bezeichnung „Mathematik,“ eingefügt.
 - 3.2 Unter der Bezeichnung „Rechnungswesen,“ wird die Bezeichnung „Mathematik,“ gestrichen.

§ 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Metalltechnik

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Metalltechnik vom 1. November 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Unter der Bezeichnung „Politik,“ wird die Textstelle „Mathematik/Berechnungen,“ eingefügt.
 - 1.2 Unter der Bezeichnung „Fertigungstechnik,“ wird die Textstelle „Mathematik/Berechnungen,“ gestrichen.

2. In § 6 Absatz 4 werden hinter dem Wort „Politik“ ein Komma sowie die Textstelle „Mathematik/Berechnungen“ eingefügt.

§ 3

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Elektrotechnik

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Elektrotechnik vom 1. November 1988 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Unter der Bezeichnung „Politik,“ wird die Textstelle „Mathematik/Berechnungen,“ eingefügt.
 - 1.2 Unter der Bezeichnung „Technologie,“ wird die Textstelle „Mathematik/Berechnungen,“ gestrichen.
2. § 6 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 7 bis 10 werden §§ 6 bis 9.
3. Im neuen § 6 Absatz 4 werden hinter dem Wort „Politik“ ein Komma sowie die Textstelle „Mathematik/Berechnungen“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft. Auf Schüler, die ihre Ausbildung am 1. August 1994 oder früher begonnen haben und nach dem 1. August 1994 beenden, finden auf Antrag die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in der bisher geltenden Fassung Anwendung.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 7. Februar 1995.

